

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

Gesetz
über das Walliser Bürgerrecht

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29.
September 1952 (BüG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994 wird wie folgt geändert:

Art. Ibis Abs. 2

² Die zuständigen Behörden entscheiden im Rahmen des vorliegenden Gesetzes mit voller
Überprüfungsbefugnis.

Art. 18 Rechtsmittel

¹ ~~Gegen die ablehnenden Entscheide über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann
Einsprache erhoben werden.~~

^{1 2} **Gegen die ablehnenden Entscheide über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
oder die Erteilung des Kantonsbürgerrechts Gegen die Einspracheentscheide der
Gemeinde und die vom Grossen Rat gefällten ablehnenden Entscheide über die
Erteilung des Kantonsbürgerrechts** kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben
werden.

^{2 3} Die ablehnenden Entscheide der Gemeinde und des Grossen Rates werden summarisch
begründet. Der Gesuchsteller kann innerhalb von 30 Tagen **und gegen Leistung eines
Kostenvorschusses** verlangen, dass ihm ein begründeter Entscheid zugestellt wird. Die
Beschwerdefrist läuft ab der Zustellung des begründeten Entscheids.

^{3 4} Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seines Reglements gefällten Entscheide, die in
die Zuständigkeit des Departements fallen, sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

^{4 5} Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die
Verwaltungsrechtspflege geregelt.

II

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.